

13.02.2009

Die Landestierärztekammer Hessen informiert: Hinweise für Praktiker/innen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Vorstand der LTK Hessen weist die praktisch tätigen Kollegen/innen auf die unten stehenden Informationen zur Sicherstellung der Versorgung der Klientel bei Abwesenheit sowie zum Ausfüllen von Impfpässen hin und bittet um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre LTK Hessen

Sicherstellung der Versorgung der Klientel bei Abwesenheit

Der Vorstand der LTK Hessen weist darauf hin, dass nach Paragraph 14 Berufsordnung jeder niedergelassene Tierarzt bzw. jede niedergelassene Tierärztin "alle mit der Praxisausübung verbundenen Verpflichtungen jederzeit wahrzunehmen und auch bei kurzfristiger Abwesenheit oder Verhinderung die Versorgung der Klientel sicherzustellen" hat. Das bedeutet, dass bei Abwesenheit oder am Wochenende - sofern der Kollege/die Kollegin keinen Wochenenddienst hat - z. B. beim Praxisschild und auf dem Anrufbeantworter hinterlassen werden muss, welcher Tierarzt oder welche Tierärztin im Notfall zu erreichen ist, um die Versorgung der Klientel zu übernehmen.

Bitte beachten: Impfdokumente vollständig ausfüllen!

Dem Vorstand der Landestierärztekammer Hessen kommen immer wieder Fälle zur Kenntnis, in denen Impfausweise nicht vollständig ausgefüllt werden. Da es sich jedoch um wichtige Dokumente handelt, weist der Vorstand die Kolleginnen und Kollegen auf die Pflicht hin, die Impfpässe ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass beim EU-Heimtierausweis die Angaben zum Besitzer, zur Beschreibung und zur Kennzeichnung des Tieres mit Mikrochip bzw. Tätowierung komplett eingetragen werden.

Falls Impfausweise unvollständig ausgefüllt werden, wird dies mit folgendem Ordnungsgeld geahndet:

- Bestätigung von Impfungen in Blanko-Impfpässen (keine Angaben zum Tier oder zum Tierhalter): 500,- Euro
- Bestätigung von Impfungen in unvollständig ausgefüllten Impfpässen (z. B. fehlende oder unvollständige Angaben zum Signalement oder zum Tierhalter): 100,- bis 250,- Euro

Die das geimpfte Tier betreffenden Angaben müssen auf jeden Fall vollständig eingetragen werden. Werden Würfe bei Züchtern geimpft, können die Angaben über den Tierhalter dann unausgefüllt bleiben, wenn aus dem Impfpass ersichtlich ist, dass sich der Welpen zum Zeitpunkt der Impfung noch in der Obhut des Züchters befand. In solchen Fällen muss aber die Adresse des Züchters aus dem Impfpass hervorgehen. Übernimmt ein Tierhändler das Tier, muss der Händler als Tierhalter eingetragen werden.

Info-Service der Landestierärztekammer Hessen
E-Mail: ltk-hessen@t-online.de

Internet: www.ltk-hessen.de

Wenn Sie den E-Mail-Info-Service nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie eine Nachricht an:
ltk-hessen@t-online.de

Die Meldungen dieses Info-Service finden Sie auch unter:
http://www.ltk-hessen.de/info_service/abo_archiv.htm
